

VII.

E d i c t

wegen abzulieferenden Krähen, und Spazern

Köpfen

von 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Passau, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem wir uns unsere treuehuldigste Landstände bey vorgewesenen diesjährigen Landtag unterthänigst ersucht haben, daß Wir, zum allgemeinen Besten, das von Unserm nächsten Herrn Vorfahren gütigst. Andenkens, unterm 2ten Julii 1753, wegen der alljährlich abzulieferenden Krähen und Spazerköpfen, erlassene Edict zu erneuern, gerathen mögten, welchem Ansuchen auch von Uns gnädigst willfahret worden; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß ein jeder, und zwar ein Vollpänner oder Meyer, jährlich 4. Krähen und 16. Spazerköpfe, ein Halbpänner oder Rötter aber 2. Krähen und 12. Spazerköpfe jedes Orts Beamten und Gerichtshaberen einliefern solle: jedoch sollen gedachte Eingeseffene und Unterthanen,

we

wegen Verderbung der Jagden, und um alle Feuersgefahr in denen Dörfern, und Gemeinheiten zu vermeiden, sich keines Schießgewehrs gebrauchten, sondern die Krähen und Spazern entweder fangen lassen, oder aber von denen Vogelfängern und denen benachbarten Jägern anschaffen; diejenigen aber, welche dieser Verordnung nicht nachleben werden, sollen für einen Krähenkopf 4. Mgr. und für einen Spazerkopf 1 Mgr. Straf zu entrichten, mithin jedes Orts Beamten und respective Gerichtshabere, bey Abhaltung der Jahrsgerichte die Säumige vorgemeldter Maassen zu bestrafen, und die Straf ohne Anstand zu exquiriren schuldig seyn. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenten-Schloß Neuhaus den 2ten Julii 1773.

Wilhelm Anton. mpp.

(L. S.)